

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Gemeinde Bönen

(zuletzt geändert durch 3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Gemeinde Bönen vom 01.03.2021)

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

§ 5 Tierhaltung/Hunde

§ 6 Verunreinigungsverbot

§ 7 Abfallbehälter

§ 8 Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

§ 9 Kinderspielplätze

§ 10 Hausnummern

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 12 Schutzbedürftige Einrichtungen

§ 13 Schutzvorkehrungen

§ 14 Ausnahmen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Bönen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Bönen vom 11.07.2002 für das Gebiet der Gemeinde Bönen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe,
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen und Gewässer nebst Böschungen und Ufern.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jede/r so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sowie ordnungsbehördliche Beschilderungen sind zu beachten.

(2) Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
2. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen zu übernachten oder zu campieren,

4. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie mit Krankenfahrstühlen,
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
7. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter der Mitführung von Hunden, durch sich-in-den-Weg-stellen oder Anfassen zu betteln (aggressives Betteln),
8. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen an ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigung von Passanten, aggressives Betteln, oder an solchen Ansammlungen teilzunehmen, bei denen sich mehrere Personen in einem erkennbaren Rauschzustand befinden, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel,
9. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnliche Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
10. öffentlich zugängliche Eisflächen unbefugt zu betreten,
11. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen seine Notdurft zu verrichten,
12. in der Fußgängerzone zur Zeit des Wochenmarktes Fahrrad zu fahren.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben oder zu übermalen.

(2) Ebenso ist es verboten, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Ausgenommen von dem Verbot sind die von der Gemeinde Bönen genehmigten Nutzungen und baurechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltungen oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach dem Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

§ 5

Tierhaltung/Hunde

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(2) Wildtauben, verwilderte Haustauben und Enten dürfen nicht gefüttert werden.

(3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter / die Hundehalterin sicherzustellen, dass der Hund in seinem / ihrem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen oder Beschnupern belästigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

§ 6

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig sind insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat (z.B. Zigarettenkippen und Kaugummi etc.), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen und sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- oder Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten,
3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße. Gleiches gilt für das Ablassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, z.B. durch Unfall auslaufen, hat der/die Verursacher/in alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern,
4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat diese Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.

(3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter

Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringen Mengen, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen.

Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 12 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist und dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen.
- (2) Sonstige Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden könnten sowie das Fußballspielen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von dem Eigentümer/der Eigentümerin oder dem Nutzungsberechtigten/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen. Der Betroffene/Die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes ist vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen untersagt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 13

Schutzvorkehrungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern/-eigentümerinnen oder den Inhabern/Inhaberinnen der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (3) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 14

Ausnahmen

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2,
 2. die Bestimmungen zum allgemeinen Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 3,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und des Plakatierens gem. § 4,
 4. die Bestimmungen zur Haltung und der Fütterung von Tieren gem. § 5,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6,
 6. die Bestimmungen zur Nutzung der Abfallbehälter gem. § 7,
 7. das Ab- und Aufstellungsverbot gem. § 8,
 8. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gem. § 9,
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10,
 10. die Duldungspflichten gem. § 11,
 11. das Verbot der Ausübung eines Reisegewerbes gem. § 12,
 12. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 13 der Verordnung verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens (gemäß Absatz 1 und 2) können Verstöße gegen die nachfolgenden Tatbestände (gemäß § 56 OWiG) mit den aufgeführten Verwarnungsgeldern geahndet werden:

1. Missachtung der jeweiligen ordnungsbehördlichen Beschilderung gemäß § 3 Abs. 1 mit 10,00 €
2. Unbefugte Entfernung, Versetzung, Beschädigung oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschildern und anderen Einrichtungen in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit 20,00 €
3. Übernachten oder Campieren in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 mit 30,00 €
4. Unbefugtes Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 mit 20,00 €
5. Verrichtung der Notdurft in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 11 mit 20,00 €
6. Missachtung des Fahrradfahrverbots an Markttagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 12 mit 20,00 €
7. Verunreinigungen durch Tiere gemäß § 5 Abs. 1 mit 20,00 €
8. Füttern von Wildtauben, verwilderten Haustauben und Enten mit 15,00 €
9. Mitführen unangeleinter Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 5 Abs. 3 mit 20,00 €
10. Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit 55,00 €
11. Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen, die keine Kinder bis 12 Jahre (soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist) sowie deren Begleit- und Aufsichtspersonen sind gemäß § 9 Abs. 1 mit 10,00 €
12. Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 4 mit 20,00 €
13. Missachtung der Pflicht zur Nummerierung an Gebäuden gemäß § 10 mit 10,00 €.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft.